

13. (1) Der Leiter der LPG-Bauorganisation hat folgende Hauptaufgaben auf der Grundlage des Statuts zu erfüllen:

- a) verantwortungsbewußte, politische und fachliche Leitung des in der Bauorganisation arbeitenden Kollektivs; Erziehung aller Mitarbeiter zur sozialistischen Arbeitsmoral und Disziplin. Dabei ist der sozialistische Wettbewerb auf der Grundlage der Gemeinschaftsarbeit und der Neuererbewegung besonders zu fördern;
- b) Sicherung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Bauwesens;
- c) Leitung des Produktionsprozesses entsprechend den Zielen, Aufgaben und Terminen für die Bauleistungen, wie sie im Betriebsplan festgelegt sind;
- d) Sicherung aller technischen, materiellen und finanziellen Voraussetzungen für einen planmäßigen Produktionsablauf und Abschluß der dazu erforderlichen Verträge nach den jeweils gültigen Lieferbedingungen und den allgemeinen Bedingungen für die Übernahme und Durchführung von Bauproduktion durch die sozialistische Bauwirtschaft (ABB);
- e) Durchsetzung der Bestimmungen des Statuts, der Arbeitsordnung und Erfüllung der Beschlüsse der Versammlung der Bevollmächtigten;
- f) Wahrnehmung der aus der gesamten Tätigkeit der Bauorganisation entstehenden Rechte und Pflichten, wie Arbeitsschutzbestimmungen, Schutz des gesellschaftlichen Eigentums und andere;
- g) Vorbereitung und Ausarbeitung von Beschlußvorlagen für die Versammlung der Bevollmächtigten;
- h) Rechenschaftslegung auf der Grundlage der Quartalsabrechnung nach Ablauf eines jeden Quartals vor der Versammlung der Bevollmächtigten;
- i) Sicherung der Qualifizierung der Beschäftigten der LPG-Bauorganisation und Ausbildung von Genossenschaftsmitgliedern im zweiten Beruf als Bauhandwerker in Zusammenarbeit mit den volkseigenen Baubetrieben und Kreisbauämtern.

(2) Der Leiter der LPG-Bauorganisation trägt die persönliche Verantwortung für die gesamte Tätigkeit der Bauorganisation gegenüber der Versammlung der Bevollmächtigten und den staatlichen Organen.

Er hat die Verantwortungsbereiche für die übrigen leitenden Mitarbeiter abzugrenzen und deren persönliche Verantwortlichkeit festzulegen.

(3) Der Leiter vertritt die LPG-Bauorganisation im Rechtsverkehr. Bei seiner Abwesenheit wird die Bauorganisation von seinem Stellvertreter gemeinsam mit einem anderen von ihm ermächtigten leitenden Mitarbeiter vertreten.

Im Zahlungsverkehr ist in jedem Falle die Gegenzeichnung des Buchhalters erforderlich.

Die Vertretung der Bauorganisation darf von den Berechtigten nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, des Statuts und der Pläne der Bauorganisation ausgeübt werden.

Bei Geltendmachung von Ansprüchen, die sich gegen den Leiter der Bauorganisation richten, wird die LPG-Bauorganisation durch den Vorsitzenden der Bevollmächtigtenversammlung vertreten.

(4) Der Leiter soll in der Regel die Qualifikation eines Bauingenieurs haben.

Ein Meister des Bauhandwerks oder der volkseigenen Bauindustrie kann vorübergehend mit der Leitung beauftragt werden.

Der als Bauleiter tätige Stellvertreter des Leiters sollte mindestens die Qualifikation eines Meisters der volkseigenen Bauindustrie oder Meisters des Bauhandwerks haben.

(5) Die Aufgaben und die Verantwortlichkeit des Haupt- oder Oberbuchhalters regeln sich auf der Grundlage der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Stellung der Hauptbuchhalter in den Betrieben der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft und den ihnen übergeordneten Dienststellen (GBL. I S. 139).

14. (1) Als Kontrollorgan wählt die Versammlung der Bevollmächtigten eine Revisionskommission von mindestens 3 Mitgliedern. Besteht wegen einer zu geringen Stärke der Bevollmächtigtenversammlung nicht die Möglichkeit, die Revisionskommission aus ihrer Mitte zu wählen, so können die Mitglieder Vertreter für die Revisionskommission vorschlagen, die von der Bevollmächtigtenversammlung bestätigt werden.

Die Revisionskommission kann zu ihrer Unterstützung Mitglieder aus den in der Bauorganisation beteiligten Betrieben heranziehen.

(2) Die Revisionskommission kontrolliert die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, die Einhaltung des Statuts und der Beschlüsse der Versammlung der Bevollmächtigten sowie die gesamte Wirtschaftsführung der Bauorganisation einschließlich des Bauablaufes.

(3) Die Revisionskommission ist zur fortlaufenden Kontrolltätigkeit verpflichtet. Sie hat die Versammlung der Bevollmächtigten und den Leiter der Bauorganisation von ihren Feststellungen zu informieren und Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln vorzuschlagen.

Sie gibt der Versammlung der Bevollmächtigten in jedem Quartal einen umfassenden Bericht über ihre Kontrolltätigkeit.

(4) Die Revisionskommission hat das Recht:

- a) Auskünfte, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit und den Aufgaben der Bauorganisation stehen, von allen in der Bauorganisation arbeitenden Beschäftigten zu verlangen;
- b) an Arbeitsbesprechungen und Produktionsberatungen der Bauorganisation mit beratender Stimme teilzunehmen;
- c) Einsicht in alle Unterlagen der Produktion und Verwaltung zu nehmen;
- d) alle Einrichtungen und Baustellen zu kontrollieren, insbesondere auf die ordnungsgemäße Lagerung und sichere Verwahrung der Baustoffe.